

## LRV 2018

### Massvolle Massnahmen

**Seit 1. Juni gilt in der Schweiz eine neue Luft-Reinhalte-Verordnung – die LRV 2018. Aus Sicht der Hausbesitzer mit einer Ölheizung darf die neue Verordnung insgesamt als durchaus massvoll betrachtet werden.**

Anfang April dieses Jahres stimmte der Bundesrat der LRV 2018 zu, die ihm vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgelegt wurde. Bei der Ausarbeitung der neuen Verordnung engagierte sich auch die Erdöl-Vereinigung, um die Interessen der Ölheizungskunden bestmöglich zu vertreten. Dabei setzten sich die Branchenvertreter für wenig Regulierung und möglichst tiefe Kosten ein.

#### Erfolg bei den Abgasverlust-Grenzwerten

Beim Durcharbeiten des neuen Regelwerks konnte mit Genugtuung festgestellt werden, dass es der Branche gelang, das BAFU davon zu überzeugen, die Grenzwerte für Abgasverluste bei bestehenden Anlagen gleich zu belassen. Dadurch werden unnötige Sanierungen von gut funktionierenden Anlagen vermieden.

#### Grenzwerte für Abgasverluste gemäss LRV 2018 (wie bisher)

Einstufige Brenner max. 7%

Zweistufige Brenner

- Erste Stufe (reduzierte Leistung) max. 6%

- Zweite Stufe (maximale Leistung) max. 8%

Für Heizungen, die ab dem 1. Januar 2019 für Raumwärme und Wassererwärmung installiert werden, gelten indes neue Werte. So sind für diese Anlagen maximal noch 4 % Abgasverlust erlaubt. Dieser Wert ist mit neuen Brennwertkesseln in der Regel erreichbar. Wenn nicht, ist das ein Hinweis darauf, dass die Heizwasserverteilung (Radiatoren oder Fussbodenheizung) einer Sanierung bedarf.

#### Kompromiss beim Ökoheizöl schwefelarm

Bei der Einführung von Ökoheizöl schwefelarm musste die Branche einen Kompromiss eingehen. Die LRV 2018 erlaubt den Einsatz von Heizöl Extra-Leicht nur noch bis am 31. Mai 2023; ab dann ist Ökoheizöl schwefelarm die Standardqualität.

Der Vorschlag der Erdöl-Vereinigung war es, bei der Wahl zwischen Heizöl Extra-Leicht und Ökoheizöl schwefelarm den Markt spielen zu lassen. Vermutlich hätte sich Ökoheizöl schwefelarm auch ohne Eingriff bis in fünf Jahren grossmehrheitlich durchgesetzt. Die Zahlen dazu: In den letzten drei Jahren nahm der Anteil an Ökoheizöl schwefelarm jedes Jahr um etwa 5 % zu, und heute beläuft sich der Anteil bereits auf 45 %.

Grosse Nachteile erwachsen den Kunden aus dieser Vorschrift nicht, zumal der Preisunterschied in den letzten Jahren auf eine Spanne von 50 Rappen bis einen Franken pro 100 Liter geschrumpft ist.

### **Feuerungskontrolle: 2-Jahres-Rhythmus bleibt**

Bezüglich der Feuerungskontrollen konnten die Branchenvertreter das BAFU nicht von einer Fristverlängerung überzeugen. Für die Ölheizung muss die Feuerungskontrolle weiterhin alle zwei Jahre erfolgen.

Die Erdöl-Vereinigung plädierte im Interesse des Kunden für einen Kontrollrhythmus von drei Jahren. Die Begründung basierte vor allem auch auf der Einführung von Ökoheizöl schwefelarm. Dadurch entstehen bei der Verbrennung weniger Ablagerungen, womit es durchaus zu rechtfertigen gewesen wäre, die Periode auf drei Jahre zu erhöhen.

### **Bioheizöl: FAME kann eingesetzt werden**

Eine erfreuliche Entwicklung zeigt sich bei den Bioheizölen, respektive den erneuerbaren flüssigen Brennstoffen. Das BAFU hat dieses Thema aufgegriffen, und die Mineralölbranche begrüsst, dass hier erste Schritte unternommen wurden. Zitat aus der Verordnung: «Anhang 5, Ziff. 11 2 Naturbelassenes Pflanzenöl sowie Pflanzenölmethylester, der den Anforderungen der Norm SN EN 14214 ... (FAME) ... entspricht, sind Heizöl «Extra leicht Öko» gleichgestellt.»

Damit kann FAME laut LRV 2018 als Bioheizöl verwendet werden, sofern die Ölheizung vom Kesselhersteller für diesen Einsatz zugelassen ist. Für den normengerechten Einsatz wird es noch eine Anpassung der Schweizer Normen brauchen. Erste Diskussionen zu diesem Thema finden statt.

**2 433 Zeichen inkl. Leerzeichen**



**Bildlegende:** FAME ist in der LRV 2018 dem Heizöl «Extra leicht Öko» gleichgestellt und kann – wenn vom Kesselhersteller zugelassen – gleichwertig in einer Ölheizung verwendet werden. (Quelle: EV)